



Vorschlag einer Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung am 23.04.2026

einzufügen als neuer § 14 Jugendschutz

DGF Flensburg, seine Mitglieder, Trainer, Übungsleiter und sonstige Beauftragte bekennen sich uneingeschränkt zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugend-schutzes. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt und Machtmissbrauch, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. DGF Flensburg wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel ergreifen, um die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit, sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die in § 14 der Satzung festgelegten Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt, indem es im Umgang oder bei der Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen unter anderem:

- körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt anwendet,
- jegliche Form sexueller Belästigung vornimmt,
- wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII belangt wird (auch außerhalb des Vereins),
- pflichtwidrig das fürsorgliche Verhalten gegenüber einem Kind oder Jugendlichen unterlässt (Vernachlässigung),
- die Intimsphäre des Kindes oder Jugendlichen missachtet,

kann dieses Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden.